
V e r t r a g

[Vertrags-Nr. 42.500.0305W]

zwischen

Spitex Verband Bern

Spitex Verband

und

den nachfolgend aufgeführten Versicherern,
vertreten durch tarifsuisse ag

tarifsuisse / Versicherer

(Spitex Verband und tarifsuisse / Versicherer als Parteien bezeichnet)

betreffend

die Verlängerung des Vertrages vom 15. Dezember 2011 betreffend Pflegeleistungen gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Verlängerungsvertrag)

Vertragspartner sind folgende Versicherer:

1.	BAG Nr. 8	CSS
2.	BAG Nr. 32	Aquilana
3.	BAG Nr. 57	Moove Sympany AG
4.	BAG Nr. 62	Supra-1846 SA
5.	BAG Nr. 134	Einsiedeln
6.	BAG Nr. 182	PROVITA
7.	BAG Nr. 194	sumiswalder
8.	BAG Nr. 246	Steffisburg
9.	BAG Nr. 290	CONCORDIA
10.	BAG Nr. 312	Atupri
11.	BAG Nr. 343	Avenir Krankenversicherung AG
12.	BAG Nr. 360	Luzerner Hinterland
13.	BAG Nr. 455	ÖKK
14.	BAG Nr. 509	Vivao Sympany
15.	BAG Nr. 558	Flaachtal
16.	BAG Nr. 774	Easy Sana Krankenversicherung AG
17.	BAG Nr. 780	Glarner
18.	BAG Nr. 820	Lumneziana
19.	BAG Nr. 829	KLuG
20.	BAG Nr. 881	EGK
21.	BAG Nr. 901	sanavals
22.	BAG Nr. 923	SLKK
23.	BAG Nr. 941	sodalis
24.	BAG Nr. 966	vita surselva
25.	BAG Nr. 1003	Zeneggen
26.	BAG Nr. 1040	Visperterminen
27.	BAG Nr. 1113	Vallée d'Entremont
28.	BAG Nr. 1142	Ingenbohl
29.	BAG Nr. 1318	Wädenswil
30.	BAG Nr. 1322	Birchmeier
31.	BAG Nr. 1328	kmu
32.	BAG Nr. 1331	Stoffel Mels
33.	BAG Nr. 1362	Simplon
34.	BAG Nr. 1384	SWICA
35.	BAG Nr. 1386	GALENOS
36.	BAG Nr. 1401	rhenusana
37.	BAG Nr. 1479	Mutuel Krankenversicherung AG
38.	BAG Nr. 1507	Fondation AMB
39.	BAG Nr. 1529	INTRAS
40.	BAG Nr. 1535	Philos Krankenversicherung AG
41.	BAG Nr. 1542	Assura-Basis SA
42.	BAG Nr. 1555	Visana
43.	BAG Nr. 1560	Agrisano
44.	BAG Nr. 1568	sana24
45.	BAG Nr. 1569	Arcosana AG
46.	BAG Nr. 1570	Vivacare
47.	BAG Nr. 1577	Sanagate

Artikel 1 Geltungsbereich

Dieser Vertrag gilt zwischen dem Spitex Verband und den von tarifsuisse ag vertretenen Krankenversicherern.

Artikel 2 Vertragsverlängerung

Die Parteien kommen überein, den „Tarifvertrag betreffend Akut und Übergangspflege zwischen dem Spitex Verband Bern und den im Vertrag genannten Krankenversicherern, vertreten durch tarifsuisse ag“ vom 22. Juni 2012, gültig ab 1. Juli 2012 bis 31. Dezember 2013 mit allen Anhängen, vom **1. Januar 2014 an für eine unbestimmte Dauer** zu verlängern.

Artikel 3 Kündigung / Rücktritt / Genehmigung

- ¹ Der Vertrag und dessen Anhänge können von den Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung von einzelnen Vertragsbestandteilen oder einzelnen Anhängen ist nicht möglich.
- ² Die vertragschliessenden Krankenversicherer bilden unter sich keine einfache Gesellschaft, sondern jeder einzelne Versicherer schliesst den vorliegenden Vertrag separat für sich ab. Eine Vertragskündigung durch einen Versicherer hat deshalb auf den Fortbestand des Vertrags zwischen den übrigen Versicherern und dem Leistungserbringer keinen Einfluss.
- ³ Umgekehrt hat der Verband ebenfalls die Möglichkeit, den Vertrag nur gegenüber einzelnen Versicherern zu kündigen, indem er nur diesen bestimmten Versicherern eine Kündigungserklärung zustellt.
- ⁴ Einzelne Leistungserbringer können unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist auf das Ende eines Kalenderjahres den Rücktritt aus dem Vertrag samt den Anhängen erklären. Der Rücktritt von einzelnen Vertragsbestandteilen oder Anhängen ist nicht möglich.
- ⁵ Der Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Bern im Sinne von Art. 46 Abs. 4 KVG.

Bern, den **17.3.2014**

Spitex Verband Kanton Bern



Lisa Humbert-Droz
Präsidentin



Jürg Schläfli
Geschäftsführer

tarifsuisse ag



Gebhard Heuberger
Leiter Abteilung Pflege



Thomas Linder
Leiter Pflege Region Mitte

Beilage: Tarifvertrag betreffend Akut- und Übergangspflege



tarifsuisse ag

**Tarifvertrag betreffend Akut- und Übergangspflege
zwischen
dem Spitex Verband Kanton Bern
und
den im Vertrag genannten Krankenversicherern,
vertreten durch tarifsuisse ag**

[Vertrags-Nr. 42.500.0305W]

gültig ab 01.07.2012

Art. 1 Vertragsparteien

¹ Die Vertragsparteien dieses Tarifvertrages sind der Spitex Verband Kanton Bern und die nachfolgend genannten Krankenversicherer,

- | | | |
|-----|-------------|--|
| 1. | BAG Nr. 8 | CSS |
| 2. | BAG Nr. 32 | Aquilana Versicherungen |
| 3. | BAG Nr. 57 | Moove Sympany AG |
| 4. | BAG Nr. 134 | Kranken- und Unfallkasse, Bezirkskrankenkasse Einsiedeln |
| 5. | BAG Nr. 182 | PROVITA Gesundheitsversicherung AG |
| 6. | BAG Nr. 194 | sumiswalder |
| 7. | BAG Nr. 246 | Krankenkasse Steffisburg |
| 8. | BAG Nr. 290 | CONCORDIA Schweiz. Kranken- u. Unfallversicherung AG |
| 9. | BAG Nr. 312 | Atupri Krankenkasse |
| 10. | BAG Nr. 343 | Avenir Assurance Maladie SA
<small>vormals: 343 Avenir; 556 St. Moritz; 263 CMBB</small> |
| 11. | BAG Nr. 360 | Krankenkasse Luzerner Hinterland |
| 12. | BAG Nr. 455 | ÖKK Kranken- und Unfallversicherungen AG |
| 13. | BAG Nr. 509 | Vivao Sympany AG |
| 14. | BAG Nr. 558 | Krankenversicherung Flaachtal AG |
| 15. | BAG Nr. 774 | Easy Sana Assurance Maladie SA
<small>vormals: 749 La Caisse Vaudoise ; 445 Hermes ; 774 Easy Sana</small> |
| 16. | BAG Nr. 780 | Glarner Krankenversicherung |
| 17. | BAG Nr. 790 | innova Wallis AG |
| 18. | BAG Nr. 820 | Cassa da malsauns LUMNEZIANA |
| 19. | BAG Nr. 829 | KLuG Krankenversicherung |
| 20. | BAG Nr. 881 | EGK Grundversicherungen |
| 21. | BAG Nr. 901 | sanavals Gesundheitskasse |
| 22. | BAG Nr. 923 | Krankenkasse SLKK |
| 23. | BAG Nr. 941 | sodalis gesundheitsgruppe |
| 24. | BAG Nr. 966 | vita surselva |

- | | | |
|-----|--------------|---|
| 25. | BAG Nr. 1003 | Krankenkasse Zeneggen |
| 26. | BAG Nr. 1040 | Krankenkasse Visperterminen |
| 27. | BAG Nr. 1113 | Caisse-maladie de la Vallée d'Entremont |
| 28. | BAG Nr. 1142 | Krankenkasse Institut Ingenbohl |
| 29. | BAG Nr. 1318 | Krankenkasse Wädenswil |
| 30. | BAG Nr. 1322 | Krankenkasse Birchmeier |
| 31. | BAG Nr. 1328 | kmu-Krankenversicherung |
| 32. | BAG Nr. 1331 | Krankenkasse Stoffel Mels KKS |
| 33. | BAG Nr. 1362 | Krankenkasse Simplon |
| 34. | BAG Nr. 1384 | SWICA Gesundheitsorganisation |
| 35. | BAG Nr. 1386 | GALENOS Kranken- und Unfallversicherung |
| 36. | BAG Nr. 1401 | rhenusana - Die Rheintaler Krankenkasse |
| 37. | BAG Nr. 1479 | Mutuel Assurances Maladie SA
vormals : 1479 Mutuel Assurances ; 1551 Universa ; 1442 Natura Assurances.ch |
| 38. | BAG Nr. 1507 | AMB Assurance-maladie et accidents |
| 39. | BAG Nr. 1529 | INTRAS Assurance-maladie SA
inkl.: 1159 AUXILIA Assurance-maladie SA (Fusion) |
| 40. | BAG Nr. 1535 | Philos Assurance Maladie SA
vormals 1535 Philos ; 1097 Avantis ; 1215 Troistorrents ; 484 Panorama Kranken- und Unfallversicherung ; 216 EOS ; 160 Caisse-maladie de la Fonction Publique |
| 41. | BAG Nr. 1555 | Visana |
| 42. | BAG Nr. 1560 | Krankenkasse Agrisano |
| 43. | BAG Nr. 1563 | innova Versicherungen |
| 44. | BAG Nr. 1568 | sana24 |
| 45. | BAG Nr. 1569 | Arcosana AG |
| 46. | BAG Nr. 1570 | vivacare |
| 47. | BAG Nr. 1577 | Sanagate AG |

alle gemäss Vollmacht vertreten durch

tarifsuisse ag, Römerstrasse 20, 4502 Solothurn

² Der Tarifvertrag gilt für

- a. die Leistungserbringer, die sowohl dem Administrativvertrag Akut- und Übergangspflege zwischen dem Spitex Verband Schweiz und der Association Spitex Privée (ASPS) einerseits und den genannten Krankenversicherern vom 30.11.2011 beigetreten sind, als auch den Beitritt zu diesem Tarifvertrag erklärt haben (nachfolgend „Leistungserbringer“)

und

- b. die Krankenversicherer, die unter Absatz 1 als Vertragsparteien bezeichnet sind (nachfolgend „Versicherer“) und gleichzeitig Vertragspartner des Administrativvertrages Akut- und Übergangspflege zwischen dem Spitex Verband Schweiz und der Association Spitex Privée Suisse (ASPS) vom 30.11.2011 sind.

Art. 2 Beitritt, Beitrittsgebühren, Ausschluss

- ¹ Der Beitritt schliesst die volle Anerkennung dieses Tarifvertrages mit seinem Anhang 1 als integriertem Bestandteil dieses Vertrages ein und setzt voraus, dass der Leistungserbringer auch dem Administrativvertrag Akut- und Übergangspflege zwischen dem Spitex Verband Schweiz und der Association Spitex Privée (ASPS) einerseits und den genannten Krankenversicherern vom 30.11.2011 beigetreten ist.
- ² Das Beitrittsverfahren wird durch den Spitex Verband Bern nach vollständiger Unterzeichnung dieses Tarifvertrages eingeleitet.
- ³ Der Spitex Verband Bern informiert die tarifsuisse ag, stellvertretend für die Versicherer, regelmässig über die aktuellen Beitrittslisten.
- ⁴ Die tarifsuisse ag, als Vertreterin der Versicherer, hat das Recht, einen Leistungserbringer nicht zum Vertrag zuzulassen. Vor dem Entscheid konsultiert tarifsuisse ag den Spitex Verband Kanton Bern. Der Entscheid wird dem Leistungserbringer sowie dem Spitex Verband Kanton Bern begründet. Leistungserbringer können das kantonale Schiedsgericht nach Art. 89 KVG anrufen.
- ⁵ Die Vertragsparteien können gemeinsam einen Leistungserbringer vom Vertrag ausschliessen.
- ⁶ Diesem Vertrag können alle Leistungserbringer beitreten, die
 - Art. 51 KVV erfüllen
 - über eine Zulassung nach kantonalem Recht verfügen
 - dort, wo der Kanton dies vorsieht, über eine besondere Bewilligung zur Durchführung der Akut- und Übergangspflege verfügen
 - dort, wo der Kanton dies vorsieht, über einen Leistungsauftrag zur Erbringung der Akut- und Übergangspflege verfügen
 - ein Konzept betreffend die Durchführung der Akut- und Übergangspflege in ihrer Institution vorlegen.
- ⁷ Leistungserbringer können diesem Vertrag mit schriftlicher Erklärung gegenüber dem Spitex Verband Kanton Bern beitreten. Der Beitritt zum Vertrag ist für Aktivmitglieder des Spitex Verbandes Kanton Bern unentgeltlich. Leistungserbringer, welche nicht Mitglied des Spitex Verbandes Kanton Bern sind, entrichten dem Spitex Verband Kanton Bern eine Beitrittsgebühr und einen jährlichen Unkostenbeitrag. Die Höhe des Beitrages ist in einem Reglement geregelt. Das jeweils gültige Reglement über Beitrittsgebühren ist im Internet veröffentlicht.

Art. 3 Tarif

- ¹ Der Tarif für die Pflegeleistungen der Akut- und Übergangspflege beträgt:
CHF126.00 pro Stunde (100%)

Der Anteil, den der Versicherer trägt, beläuft sich auf **CHF 57.00 (gerundet) pro Stunde (45%)**.
- ² Es dürfen bis 2 Stunden pro Tag abgerechnet werden (Durchschnittswert über die ganze Dauer der AÜP).

- ³ Die Abrechnung der erbrachten Dienstleistungen erfolgt für die ersten 10 Minuten, danach in 5- Minuten Schritten. Die ersten 10 Minuten dürfen einmal pro Tag und Patient verrechnet werden.

Art. 4 Ärztliche Anordnung/ Bedarfsmeldung

- ¹ Im Rahmen der Vereinbarung des einheitlichen Stundentarifes ist der Leistungserbringer ausschliesslich verpflichtet, die vom Spitalarzt unterzeichnete Anordnung auf dem „Meldeformular Akut- und Übergangspflege“ vollständig ausgefüllt und spätestens innert fünf Tagen ab Beginn der Akut- und Übergangspflege dem Versicherer zuzustellen.
- ² Die mit dem Meldeformular „Akut- und Übergangspflege“ zu übermittelnden Angaben sind im Anhang 1 geregelt.

Art. 5 Rechnungsstellung

- ¹ Schuldner der Vergütung gemäss diesem Vertrag ist der Versicherer (System des Tiers payant, Art. 42 Abs. 2 KVG).
- ² Einzelne Versicherer und Leistungserbringer können in Abweichung von Abs. 1 das System des Tiers garant vereinbaren.

Art. 6 Reporting

Der Spitex Verband Kanton Bern liefert die konsolidierten Daten zur Reporting gemäss Anhang 2 jeweils per 31.8. für die erste Jahreshälfte und per 28. Februar des Folgejahres für die zweite Jahreshälfte an tarifsuisse ag.

Art. 7 Inkrafttreten/ Vertragsdauer

Dieser Vertrag samt Anhängen tritt auf den 1. Juli 2012 in Kraft und wird auf eine bestimmte Dauer bis 31. Dezember 2013 abgeschlossen.

Art. 8 Vertragsgenehmigung

Das Genehmigungsverfahren gemäss Art. 46 Abs. 4 KVG wird durch den Spitex Verband Kanton Bern eingeleitet. Er trägt allfällige Gebühren.

Art. 9 Generalklausel

Im Übrigen gelten die administrativen Bestimmungen des Administrativvertrages Akut- und Übergangspflege zwischen dem Spitex Verband Schweiz und der Association Spitex Privée (ASPS) einerseits und den im Vertrag genannten Krankenversicherern andererseits vom 30.11.2011.

Art. 10 Anhänge

Dieser Vertrag enthält die folgenden Anhänge, welche integrierte Bestandteile des Vertrages sind:

- Anhang 1** Meldeformular Akut- und Übergangspflege
- Anhang 2** AÜP Spitex-Konzept Kanton Bern

Bern, den 22. Juni 2012

Spitex Kanton Bern



Lisa Humbert-Droz
Präsidentin



Jürg Schläfli
Geschäftsführer

tarifsuisse ag



Andreas Altermatt
Abteilungsleiter Services



Thomas Linder
Verhandlungsleiter Pflege Region Mitte

Anhang 1 : Meldeformular Akut- und Übergangspflege

Übergangsmeldeformular Akut- und Übergangspflege für ambulante Leistungserbringer

Akut- und Übergangspflege (AÜP) gemäss Art. 25a Abs. 2 KVG wird vom Spitalarzt angeordnet. Es müssen folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sein:

1. Die akuten gesundheitlichen Probleme sind bekannt und stabilisiert. Diagnostische und therapeutische Leistungen in einem Akutspital (auch geriatrische Abteilung eines Spitals) sind nicht mehr notwendig. Ein Rehabilitationsbedarf in einer Rehabilitationsklinik besteht nicht.
2. Die PatientIn oder der Patient benötigt nach einem Aufenthalt in einem Akutspital eine qualifizierte Pflege durch Pflegepersonen.
3. Die AÜP ist Teil der Behandlungskette. Sie ist bedarfsgerecht und gezielt anzuordnen. Sie ist nicht als Wartezeit für einen Eintritt in eine Rehabilitationsklinik oder in ein Heim vorgesehen.
4. Die AÜP hat die Erhöhung der Selbstpflegekompetenz zum Ziel, so dass die PatientIn, der Patient die vor dem Spitalaufenthalt vorhandenen Fähigkeiten und Möglichkeiten wieder in der gewohnten Umgebung nutzen kann. Ziel ist die dauerhafte Rückkehr nach Hause und Vermeidung einer Rehospitalisation.
5. Es wird ein Pflegeplan mit den Massnahmen zur Erreichung der Ziele aufgestellt.

Sowohl ebenfalls medizinische oder therapeutische Behandlung notwendig ist, kann diese ambulant als Einzelleistung erbracht werden. Sie ist nicht Bestandteil der AÜP.

Dokument	Identifikation	
Antragsteller		
Leistungserbringer		
Patient	Name	Muster
	Vorname	Peter
	Strasse	Patientenweg 1
	PLZ	6000
	Wohnort	Luzern
	Geburtsdatum	15.01.1977
	Geschlecht	M
	Krankheitsbeginn	XX.XX.2011
	Versichertennummer	12345678
	Sozialversicherungsnummer	
	Gesetz	KVG
	Behandlungsgrund	Krankheit
	Behandlungsart	AÜP
Spital		
ZSR-Nr. des Spitals		
EAN Nr. und Name des verordnenden Spitalarztes		
Diagnose (fakultativ)*	ICD-10	
Therapie	AÜP	
Behandlungsbeginn	XX.XX.2011	Behandlungsdauer: X Tage

* Dieses Formular wird im Bedarfsfall dem zuständigen Krankenversicherer weitergegeben.

Spitalärztliche Beurteilung zur Anordnung der Akut- und Übergangspflege

- | | | |
|---|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Die medizinischen Probleme sind bekannt und stabilisiert. | ja <input type="checkbox"/> | nein <input type="checkbox"/> |
| 2. Es besteht ein befristeter, pflegerischer Interventionsbedarf von bis zu 24 Std. pro Tag. | ja <input type="checkbox"/> | nein <input type="checkbox"/> |
| 3. Eine stationäre Rehabilitation ist nicht gerechtfertigt. | ja <input type="checkbox"/> | nein <input type="checkbox"/> |
| 4. Die Patientin/der Patient besitzt das Potential zur Wiedererlangung einer Selbstständigkeit, die ein Leben in der gewohnten Umgebung ermöglicht. | ja <input type="checkbox"/> | nein <input type="checkbox"/> |
| 5. Die Patientin/ der Patient will in die gewohnte Lebens-/ Wohnsituation zurückkehren. | ja <input type="checkbox"/> | nein <input type="checkbox"/> |
| 6. Die Ziele der AÜP wurden mit der Patientin/ dem Patienten oder ggf. mit Angehörigen bzw. dem gesetzlichen Vertreter vereinbart. | ja <input type="checkbox"/> | nein <input type="checkbox"/> |

Beginn der AÜP: _____

Voraussichtliche Dauer: (max. 14 Tage): _____

Wer übernimmt die AÜP?

ZSR-Nr.: _____

Name des Leistungserbringers: _____

Adresse des Leistungserbringers: _____

Ort, Datum _____

Unterschrift des verordnenden Spitalarztes / Spitalstempel

Original an AÜP Leistungserbringer
Kopie an Patientin / Patient
Kopie an Versicherer

Anhang 2 : AÜP – Spitex-Konzept Kanton Bern

Einleitung

Die Entwicklung hin zu kürzeren Spitalaufenthalten und kurzfristigen Spitalentlassungen ist für den Spitexbereich nicht neu. Die Einführung der DRG wird diesen Trend verstärken. Es werden fachlich anspruchsvollere Fallsituationen auftreten. Mit der Einführung der Akut- und Übergangspflege (AÜP) durch den Bundesrat wird dieser Entwicklung Rechnung getragen. Das vorliegende Konzept wurde als Grundlage für die Erbringungen von Akut- und Übergangspflege für die öffentlichen Spitex-Organisationen im Kanton Bern erarbeitet. Es bildet integrierenden Bestandteil des Administrativvertrages Akut- und Übergangspflege zwischen den Leistungserbringern und tarifsuisse ag.

Definition der Akut- und Übergangspflege

Die Akut- und Übergangspflege (AÜP) gemäss Art. 25a Abs. 2 KVG wird ausschliesslich vom Spitalarzt angeordnet.

Es müssen die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sein:

1. Die akuten gesundheitlichen Probleme sind bekannt und stabilisiert. Diagnostische und therapeutische Leistungen in einem Akutspital (auch geriatrische Abteilung eines Spitals) sind nicht mehr notwendig. Ein Rehabilitationsbedarf in einer Rehabilitationsklinik besteht nicht.
2. Die Patientin/der Patient benötigt nach einem Aufenthalt in einem Akutspital eine qualifizierte Pflege durch Pflegepersonen.
3. Die AÜP ist Teil der Behandlungskette. Sie ist bedarfsgerecht und gezielt anzuordnen. Sie ist nicht als Wartezeit für einen Eintritt in eine Rehabilitationsklinik oder in ein Heim vorgesehen.
4. Die AÜP hat die Erhöhung der Selbstpflegekompetenz zum Ziel, so dass die Patientin/der Patient die vor dem Spitalaufenthalt vorhandenen Fähigkeiten und Möglichkeiten wieder in der gewohnten Umgebung nutzen kann. Ziel ist die dauerhafte Rückkehr nach Hause und Vermeidung einer Rehospitalisation.
5. Es wird ein Pflegeplan mit den Massnahmen zur Erreichung der Ziele aufgestellt.

Soweit ebenfalls medizinische oder therapeutische Behandlungen notwendig sind, können diese ambulant als Einzelleistungen erbracht werden. Sie sind nicht Bestandteil der AÜP.

Definierte Dauer der Akut- und Übergangspflege

Die AÜP muss durch den Spitalarzt/-ärztin mit dem Bedarfsmeldeformular für maximal 14 Tage angeordnet werden.

Die durchschnittliche Pflegedauer pro Tag sollte 2 Stunden nicht übersteigen.

Bedarfsabklärung

Die Bedarfsabklärung durch Spitex erfolgt durch ein standardisiertes Bedarfserfassungsinstrument (RAI-Home-Care oder andere).

Grenzen der ambulanten Akut- und Übergangspflege

Leistungen werden abgebrochen bei mangelnder Kooperationsbereitschaft des Patienten/der Patientin und ihres informellen Netzes, wenn die Behandlung/Pflege gemäss ärztlicher Überweisung nicht zielgerecht ausgeführt werden kann. Ansonsten gelten für einen Abbruch einer Spitex-Leistung die gleichen Bedingungen wie bei den „Allgemeinen Vertragsbestimmungen zum Leistungsvertrag“ mit dem Kanton.

(....)

Strukturelle Voraussetzungen

Die Zulassung einer Spitex-Organisation zur AÜP basiert auf einer Betriebsbewilligung des und einer Leistungsvereinbarung mit dem Kanton.

Die Spitex-Organisation, welche eine ZSR-Nummer für AÜP erhält, ist ausschliesslich für ihr territoriales Gebiet zuständig. In diesem Gebiet nimmt sie die Versorgungspflicht auch für AÜP wahr.

Fachliche Voraussetzungen

Es gilt der Anhang 5 des Administrativvertrages.

Leistungsbezogene Anforderungen

Der Leistungserbringer verpflichtet sich,

- Anmeldung von Eintritten von Montag bis Samstag von 07.00 bis 19.00 Uhr
- die Pflege der bestehenden Klientinnen und Klienten täglich von 6.00 – 23.00 Uhr anzubieten,
- ein Nachtangebot für bestehende Klientinnen und Klienten von 23.00 – 6.00 Uhr anzubieten,
- den Ersteinsatz spätestens innerhalb 24 Stunden (ohne Sonntag) nach Anmeldung zu gewährleisten.

Zusammenarbeit mit dem Spital

Spital und Spitex-Organisation streben eine optimale Zusammenarbeit an. Dabei suchen sie gegenseitig den Kontakt und definieren gemeinsame Abläufe, Klientenpfade, die Art und Weise der Verordnung und regeln das Vorgehen bei einer allfälligen Rückverlegung ins Spital. Dabei sind zwingend die Hausärzte sowie allfällige andere Leistungserbringer in die Zusammenarbeit einzubinden.

Leistungsmonitoring

Der Leistungserbringer führt ein Monitoring der AÜP. Folgende Angaben sind dem SPITEX Verband Kanton Bern zu liefern:

Pro Fall

- Anzahl Stunden Abklärung/Beratung AÜP
- Anzahl Stunden Behandlungspflege AÜP
- Anzahl Stunden Grundpflege AÜP
- Anzahl Einsätze
- Alter der Klienten
- Anschlusslösung:
 - selbständig
 - Langzeitspitex
 - Übertritt APH
 - Übertritt Spital
 - Todesfall
 - Übriges
- Totalbetrag der abgerechneten Mittel und Gegenstände

Der SPITEX Verband Kanton Bern liefert die konsolidierten, anonymisierten Falldaten (gruppiert nach Institution) per 28. Februar des Folgejahres an tarifsuisse ag.